

Ergänzende Bedingungen der Vereinigte Stadtwerke GmbH zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“ vom 26. Oktober 2006

Stand: 1.4.2007

I. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 StromGVV)

Der Elektrizitätsverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet (Abrechnungsjahr). Die Vereinigte Stadtwerke GmbH ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen.

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr elf Abschlagszahlungen berechnet.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 14 StromGVV bleibt unberührt.

II. Zahlungsweise (§ 16 StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- a) Banküberweisung
und / oder
- b) Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung zu leisten.

III. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§17,19 StromGVV)

Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung werden folgende Preise erhoben:

<i>Leistung</i>	Preise
Jede schriftliche Mahnung, infolge fälliger Forderungen	5,00 EUR*
Einsatz eines Inkasso-Außendienstes, infolge fälliger Forderungen	20,00 EUR*
Für besondere Zahlungsvereinbarungen (Ratenpläne), je Vereinbarung	6,00 EUR
Bei Nichtausführung von Lastschriftaufträgen, je Bankrückläufer	5,00 EUR*
Für eine Simulationsabrechnung	10,00 EUR*

* Endbetrag, keine Umsatzsteuerpflicht

Die Preise sind Bruttopreise. Sie enthalten die geltende Umsatzsteuer von zur Zeit 19%.

Die Kosten für die Unterbrechung bzw. Wiederherstellung der Versorgung richten sich nach Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen der VSG-Netz GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Stromversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV).

IV. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. April 2007 in Kraft.